



Podcast-Serie „Babyharmonie“

Folge 7: Rechte und Pflichten im Job

Beruf und Schwangerschaft scheinen auf den ersten Blick für viele Frauen nur schwer vereinbar. Ein Kind muss aber nicht zum Karriereknick führen. Denn werdende Mütter erhalten während der Schwangerschaft, aber auch nach der Geburt vielfältige Unterstützung.

Das Mutterschutzgesetz ist ein umfangreiches Maßnahmenpaket, das Schwangere im Arbeitsalltag vor gesundheitlichen Risiken und finanziellen Nachteilen schützt. Sobald der Arbeitgeber über Schwangerschaft und Geburtstermin informiert worden ist, gelten die Regularien des Gesetzes – und das bis zu vier Monate nach der Entbindung. Ab diesem Zeitpunkt können Schwangere bis auf wenige Ausnahmen nicht mehr gekündigt werden, und auch der Urlaubsanspruch bleibt bestehen. Schwere körperliche Tätigkeiten oder Akkordarbeit sind für die werdende Mutter tabu. Der Arbeitgeber muss dann einen alternativen Arbeitsplatz anbieten – bei gleichbleibender Bezahlung.

Sobald das Beschäftigungsverbot in Kraft tritt – also sechs Wochen vor der Entbindung bis acht Wochen nach der Geburt – haben werdende Mütter Anspruch auf das Mutterschaftsgeld. Dr. Tanja Katrin Hantke, Gesundheitsexpertin der Schwenninger Krankenkasse: „Schwangere Arbeitnehmerinnen können es sieben Wochen vor dem Geburtstermin bei ihrer Krankenkasse beantragen. Dazu benötigen Sie von Ihrem Frauenarzt lediglich eine Bescheinigung über den Geburtstermin.“ Das Mutterschaftsgeld beträgt maximal 13 Euro pro Tag. Bei Frauen mit einem höheren Nettolohn gleicht der Arbeitgeber den Differenzbetrag zum Mutterschaftsgeld aus. Frauen, die



familienversichert sind, beantragen das Mutterschaftsgeld beim Bundesversicherungsamt.

Nach Ende der Mutterschutzfrist können Mütter wieder arbeiten – sofern Sie möchten. Weil die Betreuung des Neankömmlings in den Monaten nach der Geburt besonders wichtig ist, haben berufstätige Eltern jedoch einen Anspruch auf eine dreijährige Elternzeit. In dieser Zeit können sie sich weiterhin ohne Sorgen um Arbeitsplatz und Einkommen voll und ganz auf ihr Baby konzentrieren. Der Kündigungsschutz gilt nach wie vor, und der zu Hause bleibende Elternteil erhält Elterngeld, weiß Dr. Hantke: „Um Elterngeld zu beantragen, müssen Sie vorher aber nicht unbedingt gearbeitet haben. Auch Hausfrauen und -männer, Studierende und Auszubildende können einen Antrag auf Elterngeld stellen.“ Das Elterngeld beträgt 65 bis 67 Prozent des vorherigen Einkommens, mindestens aber 300 Euro und maximal 1800 Euro. Beantragen lässt es sich bei der zuständigen Elterngeldstelle.

Wer möchte, darf auch während der Elternzeit arbeiten, und zwar bis zu 30 Stunden pro Woche – das erleichtert den Wiedereinstieg in den Job. Spätestens sieben Wochen vor dem gewünschten Arbeitsbeginn ist dazu ein schriftlicher Antrag beim Arbeitgeber einzureichen.

Haben Sie noch Fragen zu Mutterschutzgesetz, Elternzeit und Elterngeld? Die Schwenninger Krankenkasse berät Sie gerne und hält außerdem die entsprechenden Anträge für Sie bereit.